

Empfehlungen des Gesundheitsamtes Heinsberg für ambulante Pflegedienste zur aktuellen COVID-19-Situation

1. Personal

- Immer wieder Schulung und regelmäßige Information über den aktuellen Stand auf einem für die Einrichtung geeigneten Weg
- Bei Tätigkeit in den Kundenwohnungen bzw. direktem Kontakt zu Pflegebedürftigen durchgängiges Tragen einer FFP2-Maske, ansonsten während des gesamten Aufenthaltes in den Räumlichkeiten des Pflegedienstes durchgängig Mund-Nasen-Schutz (MNS), auch bei der Übergabe und in Besprechungen u.ä. und falls mehr als eine Person im Auto sitzt! Dieser darf nur abgelegt werden bei Personen, die in einem (lüftbaren) Einzelbüro mit geschlossener Tür arbeiten und in einer Pause zum Essen und Trinken, wenn sich die Person alleine in einem (gut zu lüftenden) Raum befindet oder im Außenbereich in einer kleinen Gruppe von Personen bis zu 4 mit mindestens 1,5m Abstand.
- Personal untereinander möglichst keinen Kontakt (Übergaben z.B. telefonisch), wenn unvermeidbar Abstand 1,5 m und nur mit MNS (s.o.)
- Personal, welches aus medizinischen Gründen vom Tragen eines MNS befreit ist, kann nicht im direkten Patientenkontakt eingesetzt werden.
- Basis- und insbesondere Händehygiene beachten: Zwingend erforderlich Händedesinfektion bei Verlassen eines Haushaltes und vor pflegerischer Tätigkeit im nächsten Haushalt.
- Husten- und Niesetikette beachten
- Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“ oder „viruzid“
- Selbstbeobachtung und Kurzscreening bei Arbeits-/Schichtbeginn, am besten mit Temperaturmessung
- Neues Personal einschließlich Praktikanten u.ä. ist vor Aufnahme der Tätigkeit bei Pflegebedürftigen mittels Schnelltest zu testen.
- Generell gilt, dass Personen mit deutlichen „Erkältungsbeschwerden“ in der Pflege und bei anderen patientennahen Dienstleistungen nicht arbeiten und sich an ihren Hausarzt wenden sollen. Bei unklaren, leichten Beschwerden kann ein Schnelltest in vor Arbeitsbeginn gemacht werden. Ist dieser negativ, kann die Person „in Vollschutz“, insbesondere durchgängig mit FFP2-Maske arbeiten. In diesen Fällen sollte auch der/die Pflegebedürftige einen MNS tragen. Bleiben die Beschwerden, ohne dass sich eindeutig eine Tendenz zur Besserung oder Verschlechterung ergibt, soll alle 2 Tage mittels Schnelltest nachgetestet werden.
- Personal darf nicht eingesetzt werden, wenn sich in ihrem Haushalt oder in einer vergleichbar engen Situation (z.B. Lebensgefährte, Fahrgemeinschaft) eine pos. getestete Person befindet. Üblicherweise werden solche Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt für 14 Tage in Quarantäne versetzt.
- Wird ein/e Pflege- oder Betreuungskraft positiv getestet, müssen die Patienten der entsprechenden Tour, ggfs. auch Kollegen/innen mit PCR oder Schnelltest getestet werden.
- Wichtig zu wissen: Eine sofortige Testung nach Bekanntwerden einer Infektion dient dazu, weitere evtl. asymptomatische pos. Personen zu finden. Ist die Quelle eines pos. Falles eindeutig bekannt, kann es sinnvoll sein, nach 5-7 Tagen nachzutesten, um dann Personen zu finden, die sich ggfs. trotz Schutzmaßnahmen angesteckt haben.

- Bevor positiv getestetes Personal zu pflegerischen Tätigkeiten zurückkehrt, soll es mittels PCR oder notfalls Schnelltest nochmals getestet werden. Kontaktpersonen werden derzeit am Anfang ihrer Quarantäne sowie am Tag 13 mittels PCR getestet. Die Terminanmeldung erfolgt in der Regel über das Gesundheitsamt.
- Für Reiserückkehrer/innen gelten die in NRW jeweils gültigen Regeln.

2. Im Haushalt des/der Pflegebedürftigen zu beachten

- Auf regelmäßige Reinigung patientennaher Flächen sowie Türklinken, Handläufe u.ä. hinwirken.
- Darauf hinwirken, dass verantwortungsvoll mit Besuchen umgegangen wird, d.h. nur wenige Personen mit engem Kontakt, ansonsten einhalten des Abstandsgebotes und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

3. Pflegebedürftige

- Für Kunden mit Symptomen, die Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-CoV2-Virus sein könnten, gilt: Sie sollten soweit wie möglich zunächst isoliert werden und in Absprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt sollte eine Testung erfolgen. Der Pflegedienst kann auch einen Schnelltest durchführen. Bis zu dessen negativem Ergebnis sollte der Pflegebedürftige – sofern toleriert – einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das gilt auch für evtl. anwesende Angehörige.
- Wird ein Kunde positiv getestet, sollen in Absprache mit dem Gesundheitsamt die engen Kontaktpersonen getestet werden und auch das Personal, welches zuletzt gepflegt hat. Der Pflegedienst kann in solchen Situationen auch Schnelltests durchführen.
- Bei Neuaufnahme in die ambul. Pflege nach Krankenhausaufenthalt sollte – analog zur stationären Pflege - ein negatives Testergebnis vorliegen. Ist das nicht der Fall oder liegt die PCR länger als 48 Stunden zurück, soll vor Aufnahme der Versorgung ein Schnelltest gemacht werden. Dies ist obligatorisch für alle Neuaufnahmen, die nicht aus dem Krankenhaus kommen. Dennoch ist in den ersten 14 Tagen Vorsicht geboten: Kontakte sollten soweit vertretbar reduziert werden und die Pflege sollte in Schutzausrüstung erfolgen.

4. Pflege positiv getesteter Personen

- Bei pflegerischen Tätigkeiten an infizierten Kunden Schutzkittel, Handschuhe, FFP2-Maske (möglichst FFP3 bei Aerosolbildung), Schutzbrille insbesondere bei möglicher Aerosolbildung. Getragene PSA soll Vorort geschlossen entsorgt werden.
- Wenn toleriert, sollte der Kunde während der Pflege so lange wie möglich einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Auf angemessene Reinigung (s.o.) und Geschirr-, Wäsche- und Abfallhygiene hinwirken.
- Falls viele pos. Getestete versorgt werden, möglichst Trennung von Personal, welches mit infizierten und nicht infizierten Kunden arbeitet, ansonsten Versorgung am Ende der Schicht.

- Treten bei Kunden oder beim Personal relativ plötzlich mehrere positive Fälle auf, ist das Führen einer „Fallliste“ zu empfehlen, d.h. zu dokumentieren, wer ist wann symptomatisch geworden, hat ggfs. einen Test bekommen und wurde von dem/der dann und dann gepflegt.
- Bei Verlegungen, Arztbesuchen u.ä. sollte – sofern der Pflegedienst beteiligt ist – die Zieleinrichtung und ggfs. auch der Rettungsdienst über den Status informiert werden. Gleiches gilt für Bestatter.
- Bei Verlegungen, Arztbesuchen usw. sollte der Patient ebenso wie das Fahrpersonal einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

5. Umgang mit Schnelltests (PoC)

Alle Pflegedienste haben die Möglichkeit und vom Gesundheitsamt die Erlaubnis, die in der Testverordnung vorgesehene maximale Anzahl an Schnelltests zu bestellen und zu nutzen. Voraussetzung ist, dass sie dem Gesundheitsamt ein Testkonzept vorgelegt haben, das nicht explizit abgewiesen wurde.

Dieses Testkonzept ist immer wieder nach den Vorgaben der geltenden Bestimmungen anzupassen. Derzeit sehen die in NRW gültigen Verordnungen vor, dass Personal alle 2 Tage und Bew. einmal die Woche getestet werden sollen. Diese Anpassungen bedürfen nicht der aktiven Vorlage und Genehmigung beim Gesundheitsamt. Jedoch muss das aktuelle Konzept auf Anfrage vorgelegt werden können.

Durchgeführt werden die Tests bei Pflegebedürftigen nur von geschultem Personal. Es wird dringend empfohlen, dass eine Schulung durch das Gesundheitsamt oder einen Arzt/eine Ärztin erfolgt. Bei der Entnahme von PCRs ist es zwingend erforderlich, dass sie ausschließlich von Personal durchgeführt werden, die diese Schulung haben.

Bei Personal sind auch sog. Laien-Tests möglich. Diese müssen allerdings vom BfArM zugelassen sein und eine gute (d.h. den bisher benutzten PoC-Tests vergleichbare) Sensitivität und Spezifität haben. Wird das Vorgehen auf derartige Tests umgestellt, ist dem Gesundheitsamt ein aktualisiertes Testkonzept vorzulegen (per Mail an infektionsschutz@kreis-heinsberg.de)

Alle Testungen müssen mit Hinweis zum Anlass in der Pflegedokumentation dokumentiert werden. Positive Ergebnisse müssen dem Gesundheitsamt namentlich und auch mit Hinweis auf den Anlass gemeldet werden. Außerdem sind die Tests dem LZG wöchentlich über deren Meldeportal zu melden: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/poc-meldeportal/index.html

Positive Schnelltests jeglicher Art müssen unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Sie sollen am gleichen oder am nächsten Tag (Ausnahme: pos. Schnelltest am Samstag, PCR am Montag möglich) mittels PCR im Testzentrum oder beim Hausarzt nachgetestet werden. Bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses gilt für die betroffene Person eine Quarantäne, ihre Haushaltsangehörigen und unmittelbaren Kontaktpersonen sollen auf Kontakte so weit wie möglich verzichten. Ist die PCR negativ und ist die Person ohne Symptome, entfallen weitere Maßnahmen. Ist sie positiv, greifen die üblichen Maßnahmen. Hat die im Schnelltest positiv getestete Person Symptome oder wird keine PCR-Nachtestung

vorgenommen, gilt der positive Schnelltest wie eine positive PCR und eine 14tägige Quarantäne für die betreffende Person und ihre engen Kontaktpersonen wird angeordnet.

6. Impfungen

Personal von Pflegediensten gehört in die oberste Priorisierungskategorie der gültigen Impfverordnung. Den meisten wurde bereits ein Impftermin im Impfzentrum seitens des Gesundheitsamtes vermittelt. Pflegebedürftige können derzeit gemäß ihrem Alter im Impfzentrum geimpft werden. Deren Anmeldung läuft über die KV-Wege, d.h. online über www.116117.de oder die gleichlautende Telefonnummer. Ab Pflegegrad 3 besteht für die meisten Personen über eine hausärztliche Bescheinigung ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung über die Krankenkasse. Es ist aber vorgesehen, mobile Impfteams einzusetzen bzw. Hausärzte/-innen einzubinden.

Da es beim Thema „Impfen“ immer wieder kurzfristige Neuerungen gibt, schauen Sie bitte regelmäßig auf die Informationen dazu auf der Homepage des Kreises www.kreis-heinsberg.de.

Bisher gibt es für geimpfte Personen keine Sonderregelungen. Sie müssen sich an alle Hygiene-, Quarantäne- und Testregelungen halten.